

Abschrift.

Filmoberprüfstelle.  
B.V. 66.22.

Berlin, den 16. August 1922



Niederschrift

betreffend den Bildstreifen "Wenn die Maske fällt" (Das springende Pferd).

Zur Verhandlung über diesen Bildstreifen waren erschienen:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Kinobesitzer Beuth	(Filmindustrie)
Dr. Mahn	(Kunst und Literatur)
Pfarrer Abramczyk	(Volkswohlfahrt)
Professor Brunner	(Volkswohlfahrt)

als Beisitzer.

Die die Firma waren erschienen Herr Liebenau und Herr von Monbart.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich, jedoch nicht vor jugendlichen Personen, zugelassen. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe:

Die Vorentscheidung hatte den Bildstreifen "Wenn die Maske fällt" (Das springende Pferd) als die öffentliche Ordnung gefährdend verboten, da in dem Film ein auf der Freitreppe des Reichstagsgebäudes begangener Ministermord dargestellt wurde und diese Darstellung im Zusammenhang mit der erst kurz zurückliegenden Ermordung des Reichsministers Rathenau eine Erregung der Bevölkerung herbeiführen könnte.

Die Filmoberprüfstelle, die diese Bedenken der Vorentscheidung teilte, hat der herstellenden Firma Gelegenheit gegeben, den Inhalt des Bildstreifens abzuändern. Dies ist geschehen.

Der jetzt zur öffentlichen Vorführung zugelassene Bildstreifen hat nunmehr folgenden Inhalt. Ein Grossindustrieller verfolgt mit seinem Hass einen anderen Grossindustriellen, weil dieser ihm

mit der Faust in das Gesicht geschlagen hat, als er seine Frau belästigte. Er lässt ihn durch einen gedungenen Mörder töten. Der Mord bleibt ungesühnt. Einem Freunde des Ermordeten gelingt es, den Mord aufzudecken. Beanstandungen im Sinne des Lichtspielgesetzes sind nicht gegeben.

Diese Entscheidung ist gemäss §§ 1,3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 gebührenfrei.

gez. B u l c k e .

Diese Abschrift wird beglaubigt  
Berlin, den 16. August 1922  
Filmoberprüfstelle